

Geschäftsverzeichnismrn. 2706 und 2730
Urteil Nr. 81/2004 vom 12. Mai 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 232 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Dendermonde und vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

a. In seinem Urteil vom 15. Mai 2003 in Sachen R. Huysveld gegen M. De Vos, dessen Ausfertigung am 28. Mai 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Dendermonde folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 232 des Zivilgesetzbuches gegen den verfassungsmäßigen Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz (Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung), insofern eine der Voraussetzungen für die Gestattung dieser Ehescheidung darin besteht, daß eine aus diesem Grunde ausgesprochene Ehescheidung die materielle Situation der gemeinsamen minderjährigen Kinder nicht verschlechtern darf, während diese Voraussetzung nicht gilt für eine Ehescheidung aufgrund von Artikel 229 und/oder Artikel 231 des Zivilgesetzbuches? »

b. In seinem Urteil vom 24. Juni 2003 in Sachen C. Hermans gegen L. Lemaire, dessen Ausfertigung am 26. Juni 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 232 des Zivilgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, daß die Ehescheidung nur gestattet wird, wenn die Gestattung dieser Ehescheidung die materielle Situation der Kinder, die unter das Statut der verlängerten Minderjährigkeit gestellt wurden und die aus der Ehe der Ehegatten stammen, nicht in erheblicher Weise verschlechtert, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einem Ehegatten mit einem Kind, das unter das Statut der verlängerten Minderjährigkeit gestellt wurde und dessen materielle Situation sich durch die Gestattung der Ehescheidung in erheblicher Weise verschlechtern würde, das Recht versagt, die Ehescheidung auf der Grundlage von Artikel 232 des Zivilgesetzbuches gestattet zu bekommen, und indem er ihn somit dazu verpflichtet, falls sein Kind ihn überleben würde, für immer verheiratet zu bleiben? »

Diese unter den Nummern 2706 und 2730 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 232 des Zivilgesetzbuches mit dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insofern diese Bestimmung vorsieht, daß die Gestattung einer Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung von mehr als zwei Jahren die materielle Situation der minderjährigen Kinder, die aus

der Ehe der Ehegatten stammen oder von ihnen adoptiert worden sind, nicht in erheblicher Weise verschlechtern darf.

B.2. Artikel 232 des Zivilgesetzbuches besagt:

« Jeder Ehegatte kann die Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung von mehr als zwei Jahren beantragen, wenn aus dieser Situation hervorgeht, daß die Ehe unheilbar zerrüttet ist und daß die darauf gegründete Gestattung der Ehescheidung die materielle Situation der minderjährigen Kinder, die aus der Ehe der Ehegatten stammen oder von ihnen adoptiert worden sind, nicht in erheblicher Weise verschlechtert.

Die Ehescheidung kann ebenfalls von einem der Ehegatten beantragt werden, wenn die tatsächliche Trennung von mehr als zwei Jahren auf den Zustand der Demenz oder der schweren Geistesstörung zurückzuführen ist, in dem sich der andere Ehegatte befindet, und aus dieser Situation hervorgeht, daß die Ehe unheilbar zerrüttet ist und daß die darauf gegründete Gestattung der Ehescheidung die materielle Situation der minderjährigen Kinder, die aus der Ehe der Ehegatten stammen oder von ihnen adoptiert worden sind, nicht in erheblicher Weise verschlechtert. Dieser Ehegatte wird durch seinen Vormund, seinen allgemeinen oder besonderen vorläufigen Verwalter oder, in dessen Ermangelung, durch einen Ad-hoc-Verwalter vertreten, der zuvor vom Präsidenten des Gerichts auf Antrag der klagenden Partei bestellt worden ist. »

In bezug auf die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2706

B.3. Die erste präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 232 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er einen Behandlungsunterschied schaffe zwischen Ehegatten, die Eltern von aus ihrer Ehe hervorgegangenen oder durch sie adoptierten minderjährigen Kinder seien, je nachdem, ob die Ehescheidung der Eltern eine Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung von mehr als zwei Jahren (Artikel 232 des Zivilgesetzbuches) oder eine Ehescheidung durch Verschulden (Artikel 229 und 231 des Zivilgesetzbuches) sei, da für die letztgenannte Form der Ehescheidung das Erfordernis, daß die materielle Situation der obenerwähnten Kinder sich nicht erheblich verschlechtern dürfe, nicht als Bedingung gelte, damit die Ehescheidung gestattet werden könne.

B.4.1. Nach Darlegung des Ministerrates ergebe sich dieser Behandlungsunterschied nicht aus Artikel 232 des Zivilgesetzbuches, sondern aus einer Gesetzeslücke, da der Gesetzgeber es unterlassen habe, die Schutzregelung für minderjährige Kinder, die in dieser Bestimmung vorgesehen sei, ebenfalls in den Artikeln 229 und 231 dieses Gesetzbuches festzulegen.

B.4.2. Weder aus dem Umstand, daß für eine Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung von mehr als zwei Jahren eine solche Schutzregelung vorgesehen ist, noch aus anderen Elementen ist abzuleiten, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt hätte, auch für die in den Artikeln 229 und 231 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Formen der Ehescheidung eine ähnliche Regelung einzuführen.

B.5.1. Artikel 232 des Zivilgesetzbuches wurde aufgehoben durch Artikel 29 des Gesetzes vom 15. Dezember 1949 und erneut eingeführt durch das Gesetz vom 1. Juli 1974, das durch die Gesetze vom 2. Dezember 1982 und 16. April 2000 abgeändert wurde.

Die fragliche Bestimmung findet ihren Ursprung im Gesetz vom 1. Juli 1974 « zur Abänderung bestimmter Artikel des Zivilgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Ehescheidung », mit dem die Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung von mehr als zehn Jahren (eine später gekürzte Frist) eingeführt wurde.

B.5.2. Während die Ehescheidung aus einem bestimmten Grund im Sinne der Artikel 229 und 231 des Zivilgesetzbuches auf der Schuld eines der Ehepartner beruht, stützt sich die in Artikel 232 Absatz 1 desselben Gesetzbuches vorgesehene Ehescheidung gemäß der Begründung des Gesetzesvorschlags, der zum Gesetz vom 1. Juli 1974 geführt hat, durch das die fragliche Bestimmung eingefügt wurde, auf den Umstand, daß nach einer gewissen Anzahl von Jahren der tatsächlichen Trennung « die Aussichten auf eine Aussöhnung der Ehegatten nicht mehr bestehen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1971-1972, Nr. 161, S. 1).

B.5.3. In den Vorarbeiten zum obenerwähnten Gesetz vom 1. Juli 1974 heißt es:

« Aufgrund dieses Entwurfs wird eine bestimmte Dauer der tatsächlichen Trennung als neuer Ehescheidungsgrund eingeführt.

Wenn die Ehegatten seit mehr als zehn Jahren tatsächlich getrennt leben und wenn sich die dauerhafte Zerrüttung der Ehe herausstellt, kann die Ehescheidung gestattet werden, sofern die materielle Situation der aus der Ehe hervorgegangenen oder der angenommenen Kinder keinen Schaden erleidet.

Das Gericht muß prüfen:

1. ob die tatsächliche Trennung von mehr als zehn Jahren besteht [...];
2. ob die Ehe dauerhaft zerrüttet ist [...];
3. ob die materielle Situation der Kinder sich durch die Gestattung der Ehescheidung verschlechtern würde (die immaterielle Situation der Kinder wird nicht berücksichtigt, da bereits eine zehnjährige tatsächliche Trennung besteht).

Wenn die tatsächliche Trennung auf den Zustand der Demenz eines der Ehegatten zurückzuführen ist, kann die Ehescheidung unter denselben Bedingungen ebenfalls ausgesprochen werden. » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1974, Nr. 113/2, S. 2)

Die Entstehung der Bedingung, daß die Gestattung der Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung die materielle Situation der minderjährigen Kinder nicht erheblich verschlechtern darf, wurde in denselben Vorarbeiten wie folgt begründet:

« Ein Mitglied Ihres Ausschusses schlug vor [...], Artikel 1 einen dritten Absatz mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen: ‘ Der Antrag auf Ehescheidung aus diesen Gründen wird nur genehmigt, wenn die wohlverstandenen Interessen der aus dieser Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder nicht dagegen sprechen. ’

Zur Untermauerung seines Abänderungsantrags verwies dieses Mitglied auf eine gleichartige Bestimmung in der deutschen Gesetzgebung [...].

Ein anderes Mitglied erachtete dies als zu weitgehend und bemerkte, daß im deutschen Gesetz als Grund für die Ehescheidung eine tatsächliche Trennung von nur drei Jahren angenommen werde [...], so daß die Bedingung im Zusammenhang mit dem Interesse der minderjährigen Kinder verständlicher sei.

Wenn wir eine tatsächliche Trennung von zehn Jahren vorschreiben, erklärte ein anderes Mitglied, wird zweifellos die Situation der Kinder mittlerweile geregelt sein, entweder durch einen *modus vivendi*, eine stillschweigende oder ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Ehegatten oder durch eine Entscheidung des Jugendrichters. Nach Auffassung dieses Mitglieds habe der eingereichte Abänderungsantrag also lediglich eine theoretische Bedeutung.

Ein anderes Ausschußmitglied war hingegen der Auffassung, die Annahme des Abänderungsantrags könnte zur Folge haben, daß die Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung immer abgelehnt werden könne, wenn es noch minderjährige Kinder gebe.

Daß ein Zustandekommen einer Ehescheidung fast immer den ‘ wohlverstandenen Interessen der minderjährigen Kinder ’ schaden werde, sei jedoch offensichtlich. Doch, so bemerkte das Mitglied weiter, auch die bloße tatsächliche Trennung der Eltern diene ebenfalls

nicht den Interessen der Kinder, und daher berücksichtige unsere bestehende belgische Gesetzgebung über die Ehescheidung aus einem bestimmten Grund keineswegs die Situation und die Interessen der Kinder. Wenn beispielsweise eine Ehescheidung wegen des Ehebruchs des anderen Ehepartners gefordert werde, werde das Gericht, sofern der Beweis dieses Ehebruchs erbracht werde, die Ehescheidung gestatten (und im übrigen gestatten müssen), auch wenn diese Entscheidung eindeutig im Widerspruch zu den 'wohlverstandenen Interessen der minderjährigen Kinder' stehe.

Die Befürworter dieser entgegengesetzten Standpunkte einigten sich jedoch auf Vorschlag eines Ausschußmitglieds darauf, dem Abänderungsantrag entgegenzukommen und in Absatz 1 von Artikel 1 den Wörtern 'wenn aus dieser Situation hervorgeht, daß die Ehe unheilbar zerrüttet ist' hinzuzufügen: 'und daß die darauf gegründete Gestattung der Ehescheidung die materielle Situation der minderjährigen Kinder nicht in erheblicher Weise verschlechtern würde'. Auch der Autor des fraglichen Abänderungsantrags erklärte sich damit einverstanden und zog seinen Abänderungsantrag zurück.

Der Ausschuß nahm die obenerwähnte Ergänzung von Artikel 1 einstimmig an.»
(*Parl. Dok.*, Senat, 1972-1973, Nr. 141, Anlage 1, SS. 1-2)

B.6. Der Gesetzgeber war der Auffassung, daß die Gestattung der Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung unter der Aufsicht des Richters von der Bedingung abhängig gemacht werden solle, daß die materielle Situation der minderjährigen Kinder sich nicht erheblich verschlechtern würde. Diese Bedingung gilt nicht für die anderen Formen der Ehescheidung.

Der Behandlungsunterschied, den Artikel 232 des Zivilgesetzbuches in bezug auf den materiellen Schutz der minderjährigen Kinder einführt, je nachdem, ob die Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung oder aus einem bestimmten Grund gestattet wird, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Weise des Zustandekommens der Ehescheidung. Der Hof muß jedoch prüfen, ob dieses Kriterium hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzgebers relevant ist.

B.7.1. Eine Ehescheidung, ungeachtet der Form, in der sie erfolgt, ändert nichts an den Verpflichtungen der Eltern gegenüber ihren Kindern hinsichtlich des materiellen Unterhalts minderjähriger Kinder, die aus der Ehe der Ehegatten hervorgegangen sind oder von ihnen adoptiert wurden. Die elterlichen Vorrechte und Pflichten werden nämlich nicht aufgrund der Ehe der Eltern geregelt, sondern ergeben sich aus der Verbindung der Abstammung oder Adoption der Eltern zu ihren Kindern. Seit dem Gesetz vom 31. März 1987 ist die elterliche Aufsicht im übrigen nicht mehr mit dem Ehestand der Eltern verbunden, denn die gesetzlich festgestellte Abstammung väterlicherseits beziehungsweise mütterlicherseits ist alleine ausschlaggebend.

B.7.2. Außerdem spricht das Fehlen einer Regelung, wie sie in der fraglichen Bestimmung vorgesehen ist, in den Artikeln 229 und 231 des Zivilgesetzbuches nicht dagegen, daß auch bei der Gestattung einer Ehescheidung wegen Verschuldens die Interessen des Kindes - und nicht nur seine materiellen - berücksichtigt werden, ohne daß jedoch die Gestattung der Ehescheidung hiervon abhängig gemacht wird.

Dies ergibt sich aus dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, durch das « jedem Menschen, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat » (Artikel 1) eine Reihe von Grundrechten zuerkannt werden. So schreibt Artikel 3 Absatz 1 dieses Übereinkommens vor, daß bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, - unter anderem die durch Gerichtsinstanzen getroffenen Maßnahmen - das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist, und in Artikel 27 Absatz 1 desselben Übereinkommens ist das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard verankert. In Artikel 27 Absatz 2 ist festgelegt, daß es in erster Linie Aufgabe der Eltern ist, die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

B.7.3. Das Kriterium der Weise der Ehescheidung weist keine relevante Verbindung zur Zielsetzung des Gesetzgebers auf, die darin besteht, eine erhebliche Verschlechterung der materiellen Situation von minderjährigen Kindern im Falle einer Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung zu vermeiden.

Das Erfordernis, daß eine Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung nur gestattet werden kann, wenn sich die materielle Situation der minderjährigen Kinder nicht erheblich verschlechtert, hat außerdem unverhältnismäßige Folgen, da die Erfüllung dieses Erfordernisses dazu führen würde, daß eine Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung « hinausgeschoben » werden könnte, bis das minderjährige Kind großjährig ist.

B.8. Die erste präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

In bezug auf die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2730

B.9. Angesichts der Antwort auf die erste präjudizielle Frage braucht die zweite Frage nicht beantwortet zu werden, da die Prüfung der zweiten Frage nicht zu einer weitergehenden Feststellung eines Verstoßes gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung führen kann.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 232 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die Gestattung einer Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung von mehr als zwei Jahren von der Bedingung abhängig macht, daß « die darauf gegründete Gestattung der Ehescheidung die materielle Situation der minderjährigen Kinder, die aus der Ehe der Ehegatten stammen oder von ihnen adoptiert worden sind, nicht in erheblicher Weise verschlechtert ».

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Mai 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts